



Berlin, im Januar 2000

Rundschreiben Nr. 1/2000 An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

Neuregelungen mit Wirkung zum 1. Januar 2000

1. Verfall des Anspruchs auf Erstattung von Urlaubsvergütungen
2. Befristung von Korrekturen zur Monatsmeldung auf dem Anhang „U“
3. Urlaubsabgeltungen
4. Wegfall des Sozialkassenausweises (SKA)
5. Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN) bei Beschäftigungsende
6. Monatliche Erstattung von Berufsbildungskosten
7. Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Neuregelungen mit Wirkung zum 1. Januar 2000

*Neuregelungen zum
1. Januar 2000:*

Ergänzend zu unserem Rundschreiben Nr. 3/99 weisen wir auf folgende kurzfristig zum 1. Januar 2000 wirksame Tarifvertragsänderungen unter dem Vorbehalt der Allgemeinverbindlicherklärung hin:

1. Verfall des Anspruchs auf Erstattung von Urlaubsvergütungen

*Erstattungen von
Urlaubsvergütungen
bis zum 30.
September des
Folgejahres und bei
zwischenzeitlichem
Ausscheiden bis zum
15. des übernächsten
Kalendermonats
geltend machen!*

Bisher konnten Arbeitgeber Erstattungen von Urlaubsvergütungen an gewerbliche Arbeitnehmer grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie gewährt wurden, gegenüber der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes geltend machen.

Jetzt verfallen Ansprüche auf Erstattung der Urlaubsvergütung, wenn sie nicht bis zum 30. September des Kalenderjahres geltend gemacht worden sind, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist, das heißt die Urlaubsvergütung gewährt wurde. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen sie am 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats.

Beispiele:

- Im Dezember 1999 wird einem gewerblichem Arbeitnehmer Urlaub gewährt. Der Anspruch auf Erstattung kann noch bis zum 31. Dezember 2001 geltend gemacht werden.
- Im Januar 2000 wird erneut Urlaub gewährt. Dieser Anspruch auf Erstattung kann nur bis zum 30. September 2001 geltend gemacht werden. Scheidet der Arbeitnehmer noch im Januar 2000 aus, kann die Erstattung ausschließlich bis zum 15. März 2000 geltend gemacht werden.

2. Befristung von Korrekturen zur Monatsmeldung auf dem Anhang „U“

Korrekturmeldungen ebenfalls nur bis zum 30. September des Folgejahres und bei zwischenzeitlichem Ausscheiden bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats möglich!

Korrekturen zur Monatsmeldung der zur Ermittlung der Urlaubsansprüche notwendigen Daten auf dem Formular Anhang „U“ sind durch den Arbeitgeber ebenfalls ausschließlich bis zum 30. September des Kalenderjahres, welches auf das Urlaubsjahr folgt, möglich. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur bis zum 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats.

Beispiel:

· Im Januar 2000 wird einem gewerblichem Arbeitnehmer Urlaub gewährt. Die Korrektur der Meldung kann nur bis zum 30. September 2001 vorgenommen werden. Scheidet der Arbeitnehmer noch im Januar 2000 aus, kann die Korrektur ausschließlich bis zum 15. März 2000 vorgenommen werden.

3. Urlaubsabgeltungen

3.1 Neufassung der Abgeltungsgründe

Abgeltungsgründe

Urlaubsabgeltungen können beansprucht werden, wenn der gewerbliche Arbeitnehmer

- a) länger als drei Monate nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu einem vom Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) erfassten Betrieb gestanden hat, ohne arbeitslos zu sein,
- b) länger als drei Monate nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu einem vom BRTV erfassten Betrieb gestanden hat und berufsunfähig oder auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, seinen bisherigen Beruf im Baugewerbe auszuüben,
- c) Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht,
- d) in ein Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Betrieb des Baugewerbes überwechselt,
- e) als Gelegenheitsarbeiter, Werkstudent, Praktikant oder in ähnlicher Weise beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis vor mehr als drei Monaten beendet wurde,
- f) nicht mehr vom BRTV erfasst wird, ohne dass sein Arbeitsverhältnis endet, und er nicht innerhalb von drei Monaten erneut aufgrund eines Arbeitsverhältnisses vom BRTV erfasst wird.

3.2 Abgeltungen aufgrund der Abgeltungsgründe lit. a, b, e und f

Sozialkasse zahlt Abgeltungen erfüllungshalber Sozialaufwands-erstattung in Höhe von 45 % der Abgeltung

Urlaubsabgeltungen aufgrund der Abgeltungsgründe lit. a, b, e und f sind weiterhin vom Arbeitnehmer gegenüber der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes geltend zu machen. Sie zahlt diese Urlaubsabgeltungen an Arbeitnehmer jedoch nur noch erfüllungshalber für den Arbeitgeber, bei welchem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, aus. Auf diese Abgeltungen besteht ein Sozialaufwandsersatzanspruch des Arbeitgebers in Höhe von 45% der Abgeltung.

*Angebot zur
kostenlosen
Abführung der
Beiträge zu den
Systemen der
sozialen Sicherheit
Bevollmächtigung
nicht vergessen!*

In Verbesserung der tarifvertraglich vorgesehenen Regelung wird die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes, sofern sie durch den Arbeitgeber dazu bevollmächtigt ist, den Beitrag zu den Systemen der sozialen Sicherheit direkt und ohne weitere Kosten für den Arbeitgeber an die zuständige Einzugsstelle abführen. Sie verpflichtet sich in diesem Falle, die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber erhält über die jeweils getätigte Abgeltung eine Abrechnung der Sozialkasse sowie eine Erstattung des Sozialaufwandserstattungsanspruchs in Höhe von 45 % der Abgeltung abzüglich der von der Sozialkasse abgeführten Arbeitgeberanteile zu den Systemen der sozialen Sicherheit.

Damit die Sozialkasse so verfahren kann, bitten wir, die in der Anlage beigefügte Bevollmächtigung ausgefüllt an die Sozialkasse zurückzusenden.

Sollte der Sozialkasse keine Bevollmächtigung erteilt worden sein, nimmt die Sozialkasse tarifvertragsgemäss die Auszahlung der Abgeltung erfüllungshalber für den Arbeitgeber vor. In diesem Fall muss der auf die Abgeltung entfallende Arbeitnehmeranteil an dem Beitrag zu den Systemen der sozialen Sicherheit von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen einbehalten und an den Arbeitgeber ausgezahlt werden. Der Arbeitgeber hat dann selbst die Beiträge zu den Systemen der sozialen Sicherheit (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) an die Sozialversicherungsträger abzuführen, was zu einem hohen Mehraufwand in den Lohnbüros führen dürfte.

3.3 Abgeltungen aufgrund der Abgeltungsgründe lit. c und d

*Abgeltung bei Rente,
Erwerbsunfähigkeit,
Wechseln in ein
Angestelltenverhältnis*

Zur Auszahlung der Urlaubsabgeltung wegen Bezuges von Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Wechsel in ein Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Betrieb des Baugewerbes (**Abgeltungsgründe lit. c und d**) ist nicht mehr die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes, sondern derjenige Arbeitgeber verpflichtet, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Nicht mehr die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes, sondern der Arbeitgeber selbst hat deshalb auch den Beitrag zu den Systemen der sozialen Sicherheit an die Sozialversicherungsträger abzuführen. Diese Abgeltung ist als Urlaubsgewährung im Anhang „U“ zur Erstattung zu beantragen. Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstattet die Abgeltungen dem Arbeitgeber einschliesslich Sozialaufwandserstattung in Höhe von 45 %.

3.4 Beitragsfinanzierung von Abgeltungen

*Keine
Urlaubsabgeltung
ohne
Beitragsfinanzierung*

Soweit Urlaubsabgeltungen nicht durch einen Beitrag desjenigen Arbeitgebers, bei welchem der Urlaubsanspruch entstanden ist, finanziert sind, können diese nicht mehr durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ausgezahlt werden, sondern sind unmittelbar gegenüber dem betreffenden Arbeitgeber geltend zu machen.

4. Wegfall des Sozialkassenausweises (SKA)/Anmeldung von Arbeitnehmern

Wegfall des SKA

Zur Anmeldung eines neu eingestellten Arbeitnehmers verwenden Sie bitte die Mitteilung "M" (Achtung: Es müssen das Blatt 1 und Blatt 2 der Mitteilung "M" an die Sozialkasse geschickt werden). Ist der Arbeitnehmer noch nicht im Baugewerbe beschäftigt gewesen, verfügt er also nicht über eine Arbeitnehmernummer, werden Sie unverzüglich über die Arbeitnehmernummer informiert. Ist der Arbeitnehmer bereits im Baugewerbe beschäftigt gewesen, kann die Arbeitnehmernummer einem vom Arbeitnehmer vorgelegten ALN entnommen werden und direkt in den Anhang "U" (Monatsmeldung) mit Angabe des Eintrittsdatums übertragen werden. Übersenden Sie in diesem Fall bitte auch die Mitteilung "M", damit wir ggf. die Anschrift des Arbeitnehmers aktualisieren können. Bei Arbeitnehmern aus anderen Bundesländern bitten wir zusätzlich um die Einsendung der Lohnnachweiskarte bzw. des Meldescheins (Kopie), damit die angesparten Urlaubsvergütungsansprüche in das Berliner Sozialkassenverfahren übernommen werden können.

Der Sozialkassenausweis (SKA) findet keine Verwendung mehr!

5. Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN) bei Beschäftigungsende

Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN) bei Beschäftigungsende dem Arbeitnehmer aushändigen!

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewerblicher Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber verpflichtet, diesen eine durch den Arbeitgeber gestempelte und unterschriebene Ausfertigung einer Aufstellung ihrer Urlaubsansprüche auszuhändigen. Hierfür kann von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes kurzfristig ein Anspruchs- und Leistungsnachweis (ALN) bzw. ein Arbeitnehmerkontoauszug angefordert werden. Dazu ist eine unverzügliche Information über das Beschäftigungsende gegenüber der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes auf dem Formular „M“ erforderlich. In dringenden Fällen kann der ALN auch telefonisch oder per Fax angefordert werden; die Verpflichtung zur Abgabe des Formulars „M“ entfällt dadurch jedoch nicht.

6. Monatliche Erstattung von Berufsbildungskosten

Erstattung der Berufsbildungskosten auf dem Formular „BM/GA“ und Anhang „B“ monatlich möglich!

Der bei der Geltendmachung der Erstattung von Berufsbildungskosten beizufügende Anhang „B“ wird den Betrieben von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes jetzt monatlich statt wie bisher vierteljährlich zugesandt. Dadurch wird den Betrieben eine zeitnähere Geltendmachung der Erstattung der Berufsbildungskosten ermöglicht. Das ebenfalls monatlich zugesandte Formular „BM/GA“, das bereits für die Erstattung von Ansprüchen gewerblicher Arbeitnehmer verwendet wird, kann dann zugleich auch zur Geltendmachung der Erstattung von Berufsbildungskosten verwendet werden. Wahlweise kann statt dessen aber auch weiterhin das Formular „BM/GA Berufsbildung“ zur Geltendmachung der Erstattung von Berufsbildungskosten genutzt werden.

7. Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Die Beitragsanteile der Sozialkassenbeiträge werden durch die Beitragsveränderung zum 1. Januar 2000 schrittweise dem rechnerisch notwendigen Erstattungsbedarf wieder angepaßt. Für 1998 und 1999 waren Beitragssenkungen um 2,95 % bzw. 3,93 % vereinbart worden, um die infolge der wirtschaftlichen Situation der Berliner Bauwirtschaft entstandenden Rücklagen abzubauen. Für 2000 wurde die Beitragssenkung auf 2,49% zurückgenommen, da die Rücklagen inzwischen nahezu abgebaut sind. Die Beitragssenkung ist in dem Beitragsanteil für Sozialaufwandserstattung in Höhe von 4,55 % der Bruttolohnsumme (BLS) berücksichtigt, der den rechnerischen Erstattungsbedarf von nunmehr 7,04 % der BLS decken muss. Der rechnerisch notwendige Erstattungsbedarf hat sich zudem durch den im Vergleich zu den Vorjahren längeren Lohnausgleichszeitraum sowie die auch auf Urlaubsabgeltungen vorzunehmende pauschale Sozialaufwandserstattung in Höhe von 45 % unabhängig vom tatsächlichem Sozialaufwand erhöht.

Die Entwicklung und Aufteilung der Sozialkassenbeiträge (Beitragssätze in % der BLS) im einzelnen:

Berlin-West	1998	1999	2000
	ab 01.01.	ab 01.01.	ab 01.01.
Urlaub	14,45	14,45	14,45
Lohnausgleich	1,00	0,50	1,20
Berufsbildung	1,50	1,50	1,50
Zusatzversorgung	1,65	1,65	1,65
+ SV-Zuschlag	4,00	2,80	4,55
	22,60	20,90	23,35

Berlin-Ost	1998	1999	2000
	ab 01.01.	ab 01.01.	ab 01.01.
Urlaub	14,45	14,45	14,45
Lohnausgleich	1,00	0,50	1,20
Berufsbildung	1,50	1,50	1,50
+ SV-Zuschlag	4,00	2,80	4,55
	20,95	19,25	21,70

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung

gez. Vouillème

gez. Witt

Anlagen



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon (030) 51539-0, Telefax (030) 51539-100

Bevollmächtigung zur Urlaubsabgeltung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Hiermit wird die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes für nachfolgend genannten unter die allgemeinverbindlichen Sozialkassentarifverträge des Berliner Baugewerbes fallenden Betrieb bevollmächtigt, die auf die von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes auszahlenden Urlaubsabgeltungen (Abgeltungsgründe lit. a, b, e und f des § 7 Ergänzungstarifvertrag BRTV-Berlin) entfallenden Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu den Systemen der Sozialen Sicherheit (Sozialversicherungsbeiträge) an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.

Gegenüber der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes bestehende Ansprüche auf Erstattung der Urlaubsabgeltungen und Sozialaufwand in Höhe von 45 % der Abgeltungen werden mit den ausgezahlten Urlaubsabgeltungen und den abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen verrechnet. Danach verbleibende Restansprüche aus dem Anspruch auf Sozialaufwandserstattung werden nach Maßgabe der tarifvertraglichen Bestimmungen erstattet.

Die Bevollmächtigung kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich widerrufen werden.

<u>Betrieb:</u>	_____
<u>Betriebskontonummer:</u>	_____
<u>Straße:</u>	_____
<u>Postleitzahl:</u>	_____

Datum:

Firmenstempel/ /Unterschrift